

Kaufvertrag Nr. A20*

abgeschlossen am März 2020 in Zielona Góra

zwischen:

Staatsforstbetrieb „Staatsforste“

nachfolgend „Verkäufer“ genannt

vertreten durch Herrn Wojciech Grochala, den Direktor der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra mit Sitz in Zielona Góra (PLZ: 65-950), ul. Kazimierza Wielkiego 24A, Steueridentifikationsnummer: 929-011-78-08, Gewerbeanmeldungsnummer: 970040310

der in Vollmacht der Oberförster der Oberförsterei Nowa Sól und der Oberförsterei Zielona Góra handelt

und

..... (Handelsname) mit Sitz in, eingetragen im Landesgerichtsregister beim Amtsgericht in unter der Nummer des Landesgerichtsregisters, Steueridentifikationsnummer, Gewerbeanmeldungsnummer, BDO-Nummer (wenn betrifft) *(BDO-Nummer betrifft Unternehmer, die sich in der Datenbasis über Produkte, Verpackungen und Abfallwirtschaft registrieren [BDO], sie bekommen infolgedessen vom Vorsitzenden der Wojewodschaft eine individuelle Registernummer)*

nachfolgend „Käufer“ genannt

vertreten durch:

1.
2.

[für natürliche Personen]

.....[Vor- und Nachname], wohnhaft in

Wirtschaftstätigkeit unter dem Firmennamen treibend

in

Adresse

Steueridentifikationsnummer, Gewerbeanmeldungsnummer, BDO-Nummer (wenn betrifft): *(BDO-Nummer betrifft Unternehmer, die sich in der Datenbasis über Produkte, Verpackungen und Abfallwirtschaft registrieren [BDO], sie bekommen infolgedessen vom Vorsitzenden der Wojewodschaft eine individuelle Registernummer)*

nachfolgend „Käufer“ genannt

gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

§ 1

[Vertragsabschluss und Vertragsausführung]

1. Der Vertrag (nachfolgend „**Vertrag**“ genannt) schließt man infolge des Submissionsverfahrens ab, sowie auf Grundlage der Ergebnisse der 10. Wertholzsubmission in der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra – in den Oberförstereien Nowa Sól und Zielona Góra, die am 3. März 2020 durchgeführt wurde. Die Wertholzsubmission wird gemäß der Verordnung Nr. 68 des Generaldirektors der

Staatsforste vom 12. November 2019 über die Holzverkaufsgrundsätze im Staatsforstbetrieb „Staatsforste“ (Zeichen: ZM.800.10.2019) durchgeführt.

2. Die mit der Realisierung des Vertrags verbundene Tätigkeiten führen berechnete, im Rahmen der Organisationseinheiten des Verkäufers handelnde Personen aus, d.h.:
 - a) Abrechnung der Vertragsrealisierung inkl. Berechnung der Vertragsstrafen erfolgt auf der Ebene der Oberförsterei,
 - b) übrige Tätigkeiten, insbesondere Holzabgabe und Rechnungsausstellung erfolgen auf der Ebene der Oberförsterei.

§ 2

[Vertragsgegenstand]

1. Der Verkäufer verpflichtet sich die Eigentumsrechte an den Käufer zu übertragen und das Holz dem Käufer in Mengen und zu Nettopreisen gemäß der Anlage Nr. 1 zu diesem Vertrag (Zusammensetzung des gekauften Holzes) auszuhändigen; die Gesamtmenge des gekauften Holzes beträgt m³ mit Nettogesamtwert (ohne Mehrwertsteuer) PLN (in Worten: PLN). Der Käufer verpflichtet sich, die ausstehenden Beträge an den Verkäufer in Form von **Vorauszahlungen** bis zum **17. März 2020** zu begleichen und das gekaufte Holz bis zum **21. April 2020** abzunehmen.
2. Die Ausführung des Holzverkaufs, worüber im Pkt. 1 die Rede ist, erfolgt im Zeitraum **von März 2020 bis zum 21. April 2020**.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, das Holz für Abnahme durch den Käufer auf der Basis EXW (Ex Works) Incoterms 2010, auf dem Platz der Lagerung vorzubereiten. Bis zur Begleichung der Vorauszahlung enthält sich der Verkäufer der Leistungserfüllung.
4. Die Eigentumsrechte der einzelnen Holzsortimente gehen auf den Käufer im Moment ihrer Abnahme über, was durch ein Dokument der Holzabgabe bestätigt wird. In diesem Moment gehen auf den Käufer alle Risiken des Holzverlustes oder der Holzbeschädigung über, sowie alle Gebühren und übrige Kosten, die mit dem Holz verbunden sind.

§ 3

[Zeitplan]

Der Verkauf wird nach den im § 2 Pkt. 1 und Pkt. 2 bestimmten Mengen und Terminen realisiert.

§ 4

[Vertragsstrafen]

1. Im Falle der Nichtbegleichung der Bezahlung durch den Käufer zum im § 2 vereinbarten Termin kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, ohne eine zusätzliche Zahlungsfrist festzulegen. Der Vertragsrücktritt erfolgt in Form einer schriftlichen Willenserklärung des Verkäufers (die per E-Mail geschickt wird). Die Erklärung über den Vertragsrücktritt soll bis zum **24. März 2020** eingereicht werden.
2. Im Falle des Vertragsrücktritts aus den käuferbedingten Gründen wird der Käufer mit einer Vertragsstrafe belastet. Die Höhe der Vertragsstrafe versteht man als Differenz zwischen den durch den Käufer angebotenen Preisen (die im Kaufangebot und Vertrag bestimmt sind) und den Preisen, die infolge des Verkaufs an einen weiteren Erwerber oder infolge des Verkaufs im Rahmen der Applikation „e-drewno“ erreicht werden könnten.
3. Der Verkäufer kann eine Entschädigung nach allgemeinen Regeln beanspruchen, deren Höhe die Vertragsstrafe übertreffen kann.

4. Die Nichtabnahme des zur Aushändigung vorbereiteten Holzes durch den Käufer bis zum **21. April 2020** verursacht dies, dass der Verkäufer von der Holzüberwachung zurücktritt und dass alle Risiken, die mit dem gelagerten Holz verbunden sind, auf den Käufer übergehen.

§ 5 **[Holzabnahme]**

1. Der Holztransport und die Verladungstätigkeiten werden durch den Käufer auf seine Kosten und auf sein Risiko organisiert.
2. Die Aushändigung des Holzes erfolgt „auf dem Grund“ im Moment der Unterschrift eines Dokuments der Holzaushändigung durch eine berechtigte Person, was ein Beleg der Holzabnahme und der Holzaushändigung ist. Die Person, die das Holz im Namen des Käufers abnimmt, ist verpflichtet, eine schriftliche Vollmacht zur Holzabnahme vorzuzeigen.
3. Beim Straßentransport des Holzes bezeichnet man die Realmasse des Holzes als Produkt von Ladungsvolumen und normative Dichte, die für bestimmte Baumarten gemäß der Verordnung des Umweltministers und des Wirtschaftministers vom 2. Mai 2012 über Bestimmung der Holzdichte bestimmt ist.
4. Der Käufer erklärt, dass die Realgesamtmasse (die auf diese Weise bestimmte Holzmaße berücksichtigt) der zum Straßentransport des Holzes benutzten Fahrzeuge diejenigen Größen nicht überschreitet, die im Gesetz vom 20. Juni 1997 über Straßenverkehrsrecht, im Gesetz vom 6. September 2001 über Straßentransport, im Gesetz vom 21. März 1985 über öffentliche Straßen, in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen, sowie in der Genehmigung zur Durchfahrt eines nicht normativen Fahrzeuges, erwähnt wurden.
5. Der Käufer erklärt, dass er den Straßentransport des Holzes nach den im Pkt. 4 bestimmten Regeln organisiert und realisiert, ohne Sicherheitsgefährdung im Straßenverkehr, Überschreitungen der zulässigen Gesamtmasse und Überschreitungen der zulässigen Achsenlast zu verursachen.
6. Die beiden Vertragsparteien erklären einstimmig, dass der Verkäufer keine Tätigkeiten im Bereich des Straßentransport des verkauften Holzes ausübt, insbesondere ist kein Transportorganisator, kein Sender, kein Empfänger, keine Verladeperson oder kein Spediteur. Oben genannte Tätigkeiten werden ausschließlich durch den Käufer (auf seine Kosten und auf sein Risiko) oder durch den vom Käufer berechtigten Subjekt realisiert.

§ 6 **[Zahlungen]**

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer). Zu den festgelegten Preisen wird die Mehrwertsteuer nach geltenden Rechtsvorschriften angerechnet. Der Käufer wird die Vorauszahlung auf der Basis der Anlage Nr. 1 realisieren.
2. Die Organisationseinheiten des Verkäufers erstellen die Mehrwertsteuerrechnung im Termin, der aus geltenden Rechtsvorschriften resultiert. Eine Grundlage für Erstellung einer Mehrwertsteuerrechnung nach der Holzabgabe ist ein entsprechendes Dokument der Holzabgabe (Ausfuhrschein, Übernahmeprotokoll). Die Fakturierung erfolgt nach den Preisen für 1 m³.
3. Die Vorauszahlungen samt Mehrwertsteuerbetrag wird der Käufer auf das Bankkonto einer den Vertrag realisierenden Organisationseinheit des Verkäufers überweisen. Die Kontonummer lautet:
Nadleśnictwo Nowa Sól: PKO BP S.A. 50 1020 5402 0000 0602 0115 2875; SWIFT-CODE: BPKOPLPW
Nadleśnictwo Zielona Góra BNP PARIBAS BANK POLSKA S.A. 63 2030 0045 1110 0000 0052 6360
SWIFT-CODE: PPABPLPK

Im Falle der Banküberweisung hält man für den Tag der Zahlung das Datum, an dem der gesamte Betrag dem Konto dieser Einheit gutgeschrieben wird, die die Mehrwertrechnung ausgestellt hat.

4. Der Käufer erklärt, dass er ein registrierter aktiver Mehrwertsteuerzahler ist. Die Organisationseinheiten des Verkäufers sind separate registrierte aktive Mehrwertsteuerzahler.
5. Alle Kosten, die sich auf die Zahlung beziehen, belasten den Käufer.
6. Bei der Holzabfuhr im Rahmen der innergemeinschaftlichen Warenlieferung oder der innergemeinschaftlichen Warenlieferung im Rahmen der Kettentransaktion oder der innergemeinschaftlichen Warenlieferung im Rahmen der dreiseitigen Transaktion oder des indirekten Warenexports im Verständnis des Art. 13 des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer, ist die Benutzung von Mehrwertsteuersatz 0% nur dann möglich, wenn zwischen dem Käufer und dem Verkäufer eine separate Vereinbarung abgeschlossen wird, die den Kaufvertrag im Bereich der Mehrwertsteuer ergänzen wird. Die Vereinbarung wird das Verfahren von Beurkundung, Berechnung und Absicherung der Transaktion im Rahmen der innergemeinschaftlichen Warenlieferung oder des indirekten Warenexports beschreiben und regulieren. In solch einem Fall wird es erforderlich, eine Absicherung in Form von einer Bankgarantie oder einer Geldbürgschaft einzusetzen; die erforderlichen Absicherungsmaßnahmen sichern die Ansprüche des Verkäufers auf eventuelle Zahlung des Mehrwertsteuergewertes nach geltendem Grundsteuersatz in Höhe von 23% in Falle, wenn die Bedingungen für rechtmäßige Verwendung des Mehrwertsteuersatzes 0% nicht erfüllt werden könnten und es könnte die Notwendigkeit der Verkaufsbesteuerung mit Mehrwertsteuersatz 23% entstehen.

§ 7

[Beanstandungen]

1. Der Käufer erklärt, dass das gekaufte Holz Subjekt der Besichtigung war und dass seine Qualität vom Käufer akzeptiert wurde. Die Beanstandungen, die sich auf die Qualität und den Zustand des Holzes beziehen, werden nicht berücksichtigt.
2. Die Vertragsparteien schließen gemeinschaftlich die Verantwortung des Verkäufers aufgrund der Mängelhaftung aus.

§ 8

[Klausel der höheren Gewalt]

1. Die Vertragsparteien tragen keine Verantwortung wegen der Nichterfüllung oder der mangelhaften Vertragserfüllung, die durch höhere Gewalt verursacht werden. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ versteht man ein externes Geschehen, das nicht voraussehbar oder unvermeidbar trotz sorgfältigen Handelns der Seiten ist. Insbesondere handelt es sich um: Brand, Überflutung, anhaltende Regenfälle, die Einfahrt in den Wald verhindern, Dürre, Insektenplage, Windbrüche und andere wie: Krieg, Streiken, Unruhen.
2. Auftreten eines Geschehens der höheren Gewalt nach der Holzabnahme befreit den Käufer nicht von der Pflicht der Zahlung für das abgenommene Holzrohstoff.
3. Beim Auftreten eines Geschehens der höheren Gewalt vereinbaren die Vertragsparteien die Regeln weiterer Vertragsausführung erst nach dem Aufhören dieses Geschehens, wenn weitere Vertragsausführung zu bisherigen Bedingungen unmöglich ist.

§ 9

[Geheimhaltungsklausel]

Wegen des rechtlich geschützten Geschäftsgeheimnisses des Verkäufers und des Käufers verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, alle Informationen geheim zu halten, insbesondere in Bezug auf

Holzverkaufsverfahren, Verfahrensverlauf, Angebotsinhalt, Ergebnisse des Holzverkaufsverfahrens und alle im Verkaufsvertrag beinhaltete Informationen, wie:

- Gesamtmenge des gekauften Holzes,
- Gesamtnettowert des gekauften Holzes,
- Durchschnittspreis des gekauften Holzes,
- maximale Höhe der Vertragsstrafen,
- Bezeichnungen der Handels- und Gattungsgruppen des gekauften Holzes,
- Bezeichnungen der Sortimente des gekauften Holzes,
- Mengen der einzelnen Sortimente des gekauften Holzes,
- Nettopreise pro Einheit des gekauften Holzes.

Gleichzeitig erklären die Vertragsparteien einvernehmlich, dass die oben erwähnten Dateien für beide Seiten wertvolle Informationen von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind, die als Ganzes sowie auch als Einzelnes nicht leicht zugänglich sind für diejenigen Personen, die sich gewöhnlich mit Informationen solcher Art beschäftigen – aus diesem Grund hat sowohl der Verkäufer als auch der Käufer mit angemessener Sorgfalt alle möglichen Maßnahmen unternommen, um die oben genannten Informationen geheim zu halten.

§ 10

[Subjektänderungen]

1. Ein Dritter, der wirtschaftliche Tätigkeit treibt, darf den Platz des Käufers nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verkäufers und zu in diesem Absatz bestimmten Bedingungen einnehmen. Die Entscheidung darüber trifft der Verkäufer in Anlehnung an die Bewertung der finanziellen Lage und der Zahlungsfähigkeit des Dritten.
2. Für Rechtswirksamkeit der Platzeinnahme durch den Dritten ist es erforderlich, einen Vertrag zwischen dem Verkäufer, dem Käufer und dem Dritten abzuschließen. Der Gegenstand solchen Vertrags sind Zustimmungen des Verkäufers, des Käufers und des Dritten zur weiteren Vertragsausführung zu bisherigen Bedingungen.
3. Der Käufer darf ohne schriftliche Erlaubnis des Verkäufers die gegenüber dem Verkäufer zustehenden Gläubigerforderungen nicht überweisen.

§ 11

[Schlussbestimmungen]

1. Das zuständige Recht für diesen Vertrag ist polnisches Recht. Für die durch den Vertrag nicht geregelten Beziehungen gelten einschlägige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie auch andere geltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich.
2. Alle möglichen Streitigkeiten bei der Vertragsausführung werden die Vertragsparteien, je nach Möglichkeit, gütlich beilegen. In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Vertragsparteien werden die Streitfälle vor dem ordentlichen Gericht in Republik Polen verhandelt, das für den Sitz des Verkäufers zuständig ist.
3. Jegliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit:
 - a) der Schriftform oder
 - b) der elektronischen Form mit einer elektronischen Unterschrift, die mit Hilfe des gültigen qualifizierten Zertifikats verifiziert wird.

Dies betrifft nicht die Regelungen über die Beanstandungen, über die im § 7 oben die Rede ist.

4. Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren erstellt; jeweils ein Exemplar für jede Vertragspartei.
5. Im Falle, wenn der Käufer eine natürliche Person ist, unterschreibt er eine zusätzliche Anlage zum Vertrag, d.h. eine Informationserklärung, die aufgrund Art. 13 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erstellt wurde.

Die Vertragsparteien bestätigen schriftlich den Vertragsabschluss.

FÜR DEN VERKÄUFER:

FÜR DEN KÄUFER:

Unterschrift/-en

Unterschrift/-en

Datum der Bestätigung

Datum der Bestätigung

Die Anlagen, die den integralen Teil des Vertrags sind:

Die detaillierte Zusammensetzung der Holzmengen und der Holzsortimente, die den Gegenstand des Vertrags sind.

Ich erteile meine unbefristete und vorbehaltlose Zustimmung zur Benutzung der elektronischen Rechnungen durch den Verkäufer und ich beantrage, dass die Informationen über Ausstellung von Rechnungen samt Internetadresse (Link), wovon die Rechnung herunterzuladen ist, auf meine E-Mail-Adresse geschickt werden. Die elektronische Kommunikation wird durch unten genannte E-Mail-Adresse realisiert:

(schreiben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse)

Außerdem verpflichte ich mich, alle Änderungen der E-Mail-Adresse dem Verkäufer anzumelden.

K Ä U F E R:

Datum der Erklärung, Unterschrift

Belehrung: die Abgabe der oben erwähnten Erklärung ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf Vertragsabschluss und Vertragsausführung. In Ermangelung der Zustimmung werden die Rechnungen in Papierform ausgestellt und durch Postvermittlung geschickt. Der Käufer kann im beliebigen Moment die obige Zustimmung widerrufen, indem er dem Käufer eine schriftliche Erklärung abgibt.